

Az.: 3 E 28/16
3 K 950/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der AG
vertreten durch den Vorstand

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Sächsischer Datenschutzbeauftragter

- Beklagter -
- Beschwerdeführer -

wegen

Datenschutzrechts
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 31. März 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Streitwert unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Januar 2016 - 3 K 950/12 - auf 43,45 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde ergeht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Berichterstatter, da die angefochtene Beschwerde ebenfalls vom Berichterstatter erlassen wurde.
- 2 Die zulässige Beschwerde hat Erfolg, da das Verwaltungsgericht den Streitwert für die von der Klägerin erhobene Klage gegen den Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 3. Juli 2012 zu Unrecht gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- € festgesetzt hat. Mit diesem Bescheid hat der Beklagte die Klägerin zur Erteilung einer Auskunft dazu verpflichtet, in wessen Datenbeständen, auf die die Klägerin zur Auskunftserteilung gegenüber Dritten zurückgreife, bestimmte personenbezogene Daten gespeichert seien und aufgrund welcher Übereinstimmungen mit einem näher bezeichneten Friseurteam eine bestimmte Person in der Trefferliste erscheine.
- 3 Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Streitwert auf 43,45 € festzusetzen sei. Dies entspreche dem wirtschaftlichen Interesse der Klägerin im Hinblick auf ihre streitgegenständliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Diese habe vor Klageerhebung die geforderten Auskünfte erteilt und im Klageverfahren lediglich eine Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt, da sie vor Bescheiderlass nicht angehört worden sei. Für diesen Fall hätte sie die Forderung unmittelbar erfüllt, so dass der Erlass des Bescheides, für dessen Erlass Kosten i. H. v. 43,45 € festgesetzt wurden, entbehrlich gewesen sei.

- 4 Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,- € anzunehmen.
- 5 Regelmäßig liegen in datenschutzrechtlichen Auskunftsverfahren keine Anhaltspunkte dafür vor, die es ermöglichen würden, anhand objektiver Kriterien die für die Festsetzung des Streitwerts maßgebliche Bedeutung der Sache für den Kläger rechnerisch zu bestimmen. Maßgeblich ist nicht der finanziell quantifizierbare Rechercheaufwand des Betroffenen für die Erteilung der Auskunft. Vielmehr steht bei datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung das Interesse des Betroffenen am Schutz seines informationellen Rechts auf Selbstbestimmung im Mittelpunkt. Auf dieses kann sich die Klägerin gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch als juristische Person des Privatrechts berufen, soweit es auf Art. 2 Abs. 1 GG gestützt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2011 - 8 C 7/10 -, juris Rn. 28 m. w. N.).
- 6 Bei dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt es sich ersichtlich um einen in erster Linie ideellen Gesichtspunkt. Zur Bestimmung des Streitwerts bietet er keine genügenden Anhaltspunkte, so dass im Hinblick auf die Bedeutung der Sache insoweit allein der Auffangwert herangezogen werden kann. Es entspricht deshalb der ständigen Rechtsprechung des Senats, in diesen Fällen auf den Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG zurückzugreifen (SächsOVG, Beschl. v. 17. Juli 2013 - 3 B 470/12 - juris Rn. 43, dort allerdings versehentlich unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 1 GKG; Beschl. v. 28. August 2015 - 3 E 83/15 - n. v., im Fall der Verpflichtung des Beklagten zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen unbefugter Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte; Beschl. v. 11. August 2015 - 3 E 66/15 - juris Rn. 3, im Fall der Fortsetzungsfeststellungsklage gegen eine Heranziehung zum Zensus 2011 durch das Statistische Landesamt; s. a. BVerwG, Beschl. v. 23. November 2015 - 7 B 42/15 - juris Rn. 15, zum Anspruch des Insolvenzverwalters auf Erteilung eines Kontoauszugs für das Steuerkonto der Schuldnerin).
- 7 Vorliegend besteht allerdings die Besonderheit, dass die Klägerin ihre materielle Verpflichtung zu einer Auskunftserteilung nicht in Frage gestellt hat und schon vorpro-

zessual die geforderten Auskünfte erteilt hat. Der Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass die Klagebegründung allein auf eine Entbehrlichkeit des Bescheiderlasses gestützt wurde, da im Fall ordnungsgemäßer Anhörung vor Bescheiderlass die Auskünfte ohne weiteres erteilt worden wären. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2012 gegenüber dem Verwaltungsgericht ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides ausdrücklich darauf gestützt, dass die Klägerin auf Grund des Bescheiderlasses mit Kosten i. H. v. 43,45 € belastet worden sei und ihr ein Anspruch auf Freistellung von den Kosten für den Erlass des Heranziehungsbescheids zustehe. In diesem Fall ist das wirtschaftliche Interesse der Klägerin gemäß § 52 Abs. 1 GKG bestimmbar und beläuft sich auf die Kosten des Bescheiderlasses.

- 8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nach dessen Satz 2 nicht erstattet.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*